



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr –

Erster Spatenstich für die A 20 in Schleswig-Holstein

1. Ist es richtig, daß noch am 29. August 1997 der erste Spatenstich zum Bau der A 20 in Schleswig-Holstein erfolgen soll?
Wenn ja, – wo?
Wenn nein, – wann wird der erste Spatenstich nach Einschätzung der Landesregierung erfolgen?

Nein.

Der Termin des ersten Spatenstiches steht in Abhängigkeit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des in § 17 Abs. 6a Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verfügten und mit Planfeststellungsbeschluß vom 28. April 1997 angeordneten Sofortvollzuges.

2. Für welche Bauwerksentwürfe und Bauarbeiten im Planfeststellungsabschnitt A 1 – L 92 sind die Ausschreibungen erfolgt und für welche Bauwerksentwürfe und Bauarbeiten sind bereits die Aufträge erteilt worden?

In welchem Umfang konnten die Bauarbeiten an norddeutsche Büros und Firmen vergeben werden?

Ausgeschrieben sind die Bauarbeiten für die Brückenbauwerke

– B 75 / A 20

– Oberbüssauer Weg / A 20

sowie die Bauarbeiten für die Baustraße Oberbüssauer Weg.

Eine Vergabe ist bisher nicht erfolgt.

3. Sind die Ausschreibungen europaweit erfolgt?

Wenn ja, – wo und wann wurden sie veröffentlicht?

Wenn nein, – mit welcher Begründung konnte auf eine europaweite Veröffentlichung verzichtet werden?

Die gemäß § 17a VOB/A erforderliche Vorinformation über die beabsichtigte Ausschreibung der Bauleistungen für den Neubau des ca. 6,4 Km langen 1. Streckenabschnittes der Bundesautobahn A 20 mit 13 Brückenbauwerken und einem Tunnelbauwerk erfolgte am 29. April 1997 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft in Luxemburg.

Die Bauarbeiten für das Bauwerk 1.07 B 75 / A 20 wurden am 21.05.1997 durch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft in Luxemburg europaweit veröffentlicht.

Die Bauarbeiten für das Bauwerk 1.09a Oberbüssauer Weg / A 20 und für die Baustraße Oberbüssauer Weg wurden nicht europaweit veröffentlicht, weil die Aufträge den Schwellenwert des § 1a VOB unterschreiten und mindestens 80 % des geschätzten Gesamtauftragswertes aller Bauaufträge für die bauliche Anlage (hier: A 20) europaweit ausgeschrieben werden.

4. Bei welchen Ausschreibungsbedingungen ist eine europaweite Ausschreibung auf Grund des EU-Rechts zwingend, bei welchen Bedingungen kann auf eine europaweite Ausschreibung verzichtet werden? In welchen Rechtsvorschriften sind die Bedingungen festgelegt und ab wann gelten sie?

Für Bauaufträge sind die Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (71/305/EWG), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über

die Koordination der Verfahren öffentlicher Bauaufträge (89/440/EWG) maßgebend, die in die VOB/A eingearbeitet sind.

Bauarbeiten sind europaweit auszuschreiben, wenn der Gesamtauftragswert der Baumaßnahme bzw. des Bauwerkes 5.000.000 ECU netto oder mehr beträgt.

Werden die Bauarbeiten in Losen vergeben, wobei der Gesamtauftragswert mindestens 5 Mio. ECU beträgt, sind Lose mit einem Auftragswert von je 1 Mio. ECU und mehr europaweit auszuschreiben. Lose mit einem Auftragswert unter 1 Mio. ECU müssen nicht europaweit ausgeschrieben werden, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 v.H. des kumulierten Auftragswertes aller Lose für die bauliche Anlage nicht übersteigt (vgl. § 1a VOB).